

## Informationen an gewerbliche Kleinmengenerzeuger

Alle gewerblichen Abfallerzeuger sind nachweispflichtig. Erzeuger, Einsammler, Beförderer und Abfallentsorger von gefährlichen Abfällen sind zur Führung eines Registers verpflichtet.

## Entsorgung von Problemabfällen

Problemabfälle (gefährliche Abfälle) aus Gewerbe können beim AWZ Rhein-Lahn in Singhofen gegen Gebühr abgegeben werden.

Für die Entsorgung/Verwertung von gefährlichen Abfällen wie z. B.

- Dämmmaterial
- asbesthaltige Baustoffe
- behandeltes Holz
- Pestizide (Holzschutzmittel, Pflanzenschutzmittel)
- Farben, Lacke usw.

ist die aktuelle Nachweisverordnung zu beachten. Zur Bestätigung der ordnungsgemäßen Entsorgung von Kleinmengen bis 2 t/Jahr und je Abfallerzeuger erhält der Abfallerzeuger/Beförderer einen Übernahmeschein (gebührenpflichtig) pro Anlieferung und Abfallart. Fallen bei einem gewerblichen Erzeuger mehr als 2 t gefährliche Abfälle pro Jahr an, sind je Abfallart Entsorgungsnachweise bei der Sonderabfallmanagement Gesellschaft (SAM) zu beantragen. Bei einer Menge bis 20 t je Bauvorhaben, könnten gefährliche Abfälle über einen Sammelentsorgungsnachweis angedient werden. Voraussetzung hierzu sind die Einsammlung und der Transport des Materials durch den Beförderer. Fallen bei einem Bauvorhaben mehr als 20 t gefährliche Abfälle einer Abfallart an oder ist der Abfallerzeuger kein Beförderer, ist für jede Abfallart ein Entsorgungsnachweis zu beantragen.

## Aufbewahrungsfristen:

Entsorgungsnachweise sind bis nach Ablauf der Gültigkeit sowie alle weiteren Belege drei Jahre aufzubewahren.